

(Die allgemeine Sperre auf Baumwollwaren.) Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes unter Z. 3790/1916 M. E. erschienene Regierungsverordnung verfügt die in Oesterreich schon seit dem 31. August bestehende sogenannte allgemeine Sperre auf sozusagen sämtliche Baumwollgarne, Baumwollwaren und Männerwäsche. Jene Artikel, auf die sich die Verordnung bezieht, sind in dem § 1 der Verordnung aufgezählt. Alle diese Artikel können von dem heutigen Tage anfangen nur mit der Bewilligung des Handelsministers verarbeitet, verwendet, verkauft oder abgeliefert werden. Auch eine Aenderung des Aufbewahrungsortes dieser Waren ist nur nach vorheriger Anzeige bei der Baumwollzentrale (V., Brunnigasse 1) zulässig. Ansuchen um Bewilligungen des Handelsministers sind bei der Baumwollzentrale unter Benützung der dort erhältlichen Formulare einzubringen. Von den Beschränkungen der Verordnung werden die folgenden Ausnahmen statuiert:

1. Alle jene Garne und Waren, die um 6 Uhr morgens des heutigen Tages in Arbeit genommen wurden, können zur Beendigung des begonnenen Arbeitsprozesses weiter bearbeitet werden, insofern der Warenbesitzer dies der Baumwollzentrale an den dort zu beziehenden Anmelde Scheinen binnen acht Tagen anmeldet.
2. Konfektionsbetriebe können die in ihrem Besitze befindlichen bereits zugeschnittenen Stoffe, sowie 25 Prozent ihrer sonstigen Vorräte mit Ausnahme von Rohwaren innerhalb zwei Monaten verarbeiten, wenn diesbezüglich der Baumwollzentrale an den dort zu erhaltenden Formularen Anmeldung erstattet wird.
3. Die im Besitze von Privatpersonen befindlichen, für den eigenen Gebrauch bestimmten Waren.
4. Stückeri und Spitzenstoffe, Tapissierstoffe, baumwollene Vorten, glatte, geschnittene und farbige Samte und Plüshe.
5. Jene Vorräte, für die seitens des Handelsministeriums ausnahmsweise Bewilligungen oder ordnungsgemäße Belegscheine am heutigen Tage bei der Baumwollzentrale bereits vorliegen.
6. Die zur Ausführung von bereits erteilten Bestellungen der Militär- und Zivilbehörden und des Roten Kreuzes, wenn sie binnen acht Tagen bei der Baumwollzentrale an den dort zu erhaltenden Formularen angemeldet werden.
7. Die sich im Eigentum des Staates, der Spitäler und Wandergewerbetreibenden befindlichen Vorräte.
8. Die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Zollauslande eingeführten oder noch einzuführenden Waren, wenn der Nachweis dieser Einfuhr bei der Baumwollzentrale innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung oder nach erfolgter Einfuhr erbracht wird. Die ausländische Provenienz der auf Grund dieser Ausnahme frei in Verkehr zu setzenden Waren wird in jedem Falle von dem Vorratsbesitzer genau nachzuweisen sein.
9. Die der Baumwollzentrale A. G. verkauften Waren, über welche die A. G. aber nur im Rahmen der Verordnung verfügen kann. Die wichtigste Ausnahme besteht darin, daß in der Verordnung gewisse Quantitäten dem Detailverkauf freigegeben werden. Jene Kaufleute, die sich schon vor der Verordnung mit dem Detailverkauf beschäftigt haben, dürfen für die ersten zwei Monate vom Tage der Verordnung außer ihren im Sinne der Verordnung sonst frei veräußerlichen Vorräten folgende Quantitäten frei in Verkehr setzen: 10 Prozent von den gebleichten und merzerisierten Waren, 20 Prozent von

den buntgewebten Waren, 20 Prozent von den bedruckten Waren, 10 Prozent von den gefärbten Waren, jedoch zumindest 600 Meter in den genannten Kategorien zusammen, 10 Prozent von den Vorräten an Männerwäsche, jedoch zumindest 10 Duzend in Hemden und Hosen zusammen. Jene Detailisten, die von dieser Annahme Gebrauch machen wollen, dürfen die ihnen freigegebenen Vorräte nur für einen solchen Preis verkaufen, der den von ihnen vor der Verordnung erzielten Verkaufspreis keinesfalls übersteigt. Sie sind ferner verpflichtet, über alle freien Verkäufe besondere Aufzeichnungen zu führen, in welche die zu bestellenden Kontrollorgane jederzeit Einblick nehmen können. Die dem Detailhändler freigegebenen Vorräte sind von den anderen Vorräten getrennt aufzubewahren, und diese Trennung muß innerhalb vierzehn Tagen erfolgen. Die früher angeführten Ausnahmen erstrecken sich nicht auf solche Waren, die derzeit einer Anbotzangsverordnung unterliegen. Diese Waren können also trotz der erwähnten Ausnahmen bis zu dem in der Anbotzangsverordnung festgestellten Termin weder verarbeitet, noch verkauft oder abgeliefert werden. Jene Waren, die infolge einer Anbotzangsverordnung der Baumwollzentrale-A. G. angeboten worden sind, von der letzteren aber eventuell nicht übernommen werden, können nur im Rahmen der Regierungsverordnung 3790/1916 verwendet werden. Die entgegen der heutigen Verordnung verwendeten Vorräte können, abgesehen von der Gefängnisstrafe und der Geldbuße, mit der die Uebertretung der Verordnung bestraft wird, auch konfisziert werden. Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Länder der heiligen ungarischen Krone.